

Zeugnis- und Versetzungsordnung der Sekundarstufe I

auf der Basis der Musterversetzungsordnung des BLASchA vom 10.12.2003; genehmigt in der 253. BLASchA-Sitzung vom 16./17.12.2010 vom Schulvorstand am 19.09.2011 in Kraft gesetzt









§ 1 Anwendungsbereich

- Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4, wobei der Jahrgangsstufe 4 eine besondere Bedeutung zukommt: Sie bildet gemeinsam mit der Klassenstufe 5 des Gymnasiums die Orientierungsphase. Die Klasse 5 endet mit einer Versetzungskonferenz.
- 2 Im 13-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Dies gilt auch für das 12-jährige Schulsystem, allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
- Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsphase anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers¹ ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.
- 2 Eine Versetzung "auf Probe" oder eine Nachprüfung am Ende des Schuljahres widerspricht diesem Grundsatz. Eine Einstufung "auf Probe" kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.
- Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im ganzen Schuljahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.
- 4 Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- 1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.
- 2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.
- 3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- 4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.





- Notensprünge um mehr als eine Stufe zwischen der Halbjahresinformation und dem Zeugnis sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
- 6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 9 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt (2. Zwischenbescheid am Ende des 3. Quartals). Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

§ 4 Schullaufbahnentscheidungen

- In den Jahrgangsstufen 4 und 5 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen.
- 2 Grundschüler mit deutscher Staatsangehörigkeit werden am Ende der Jahrgangsstufe 4 von der Klassenkonferenz eingestuft:

Für das Gymnasium geeignet Für die Realschule geeignet Für die Hauptschule geeignet

Stimmen Empfehlung der Schule und der Schullaufbahnwunsch nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage.

- 3 Am Ende der Jahrgangsstufe 5 erfolgt die endgültige Einstufung durch die Klassenkonferenz. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:
 - die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
 - die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
 - die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
 - die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

Die Schule trifft die Entscheidung über die Einstufung gemäß den genannten Kriterien.

- 4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsphase können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9, im 12-jährigen System bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar in der Regel jeweils am Ende eines Schuljahres.
- Wird ein Schüler am Ende der Klassen 6, 7, 8 oder 9 des Gymnasiums nicht versetzt, so kann er in die nächsthöhere Realschulklasse nur dann übergehen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er in den für die Realschule maßgebenden Fächern den Anforderungen für eine Versetzung genügt hätte. Der Übergang erfolgt auf Antrag der Eltern und benötigt die Zustimmung der Klassenkonferenz.
- 6 Übergänge von der Haupt- und Realschule sind in der Haupt- und Realschulordnung der Deutschen Schule Rom geregelt.

§ 5 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

- 1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.
- 2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.





- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- 3 Die Note "ungenügend" in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- Die Note "ungenügend" in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- 5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- 6 Die Italienisch-Note für Seiteneinsteiger (IaF-Note) ist im Sinne eines maßgeblichen Faches versetzungsrelevant.
- 7 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit eine Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

§ 6 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

- 1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als "ungenügend" gewertet.
- 2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

§ 7 Wiederholung von Jahrgangsstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

- Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung eines Schülers deutscher Staatsangehörigkeit wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über Abweichungen vom Regelfall entscheidet die Klassenkonferenz.
- Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.





§ 8 Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Dies ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

§ 9 Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen kann ein Schüler der Klassen 5 bis 8, dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass sein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in der Regel zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Kernfächer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

Wird der Schüler aus der neuen Klasse nicht versetzt oder wiederholt er freiwillig eine Klasse innerhalb eines Jahres nach dem Überwechseln in die nächsthöhere Klasse bzw. dem Überspringen, bleibt dies bei einer Entscheidung nach § 7 Abs. 1 außer Betracht.

§ 10 Übergangsregelung

Schüler im neunjährigen Bildungsgang der Klassen 6 bis 10 des Gymnasiums, die in dem Jahrgang sind, der dem allgemeinen achtjährigen Bildungsgang vorausgeht, und die in die nächsthöhere Klasse nicht versetzt werden, wechseln nach Entscheidung der Klassenkonferenz in die entsprechende oder in die nächstniedrigere Klasse des achtjährigen Bildungsganges. Sie wechseln in die entsprechende Klasse, wenn nach ihrem Lern- und Arbeitsverhalten sowie nach Art und Ausprägung ihrer schulischen Leistungen in den einzelnen Fächern erwartet werden kann, dass sie dort den Anforderungen entsprechen werden. Der Übergang in die entsprechende Klasse des achtjährigen Bildungsganges bleibt bei einer Entscheidung nach § 7 Abs. 1 außer Betracht.

§ 11 Einzelbestimmungen Grundschule

Klassenstufe 1 und Klassenstufe 2 werden als pädagogische Einheit verstanden. Aus diesem Grunde erfolgt keine Versetzungsentscheidung am Ende der Klassenstufe 1. Eine Wiederholung der Klassenstufe 1 oder 2 ist auf Anraten der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Eltern möglich. Schüler der Klassenstufe 1 und Klassenstufe 2 erhalten am Ende des Schuljahres eine allgemeine Beurteilung. Die Voraussetzungen für eine Versetzung am Ende der Klassenstufe 2 sind gegeben, wenn die Leistungen des Schülers im Ganzen den Anforderungen im laufenden Schuljahr entsprochen haben. Schüler der Klassenstufen 3 und 4 erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine Halbjahresinformation mit Noten und am Ende des Schuljahres ein Notenzeugnis. Die Voraussetzungen für eine Versetzung am Ende der Klassenstufen 3 und 4 liegen vor, wenn ein Schüler in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erreicht. Eine Versetzung ist in der Regel nicht möglich, wenn in zwei Kernfächern oder in mehr als drei anderen Fächern keine ausreichenden Leistungen vorliegen.